



Urlaubsanspruch und wie dieser automatisch verjähren kann!

Soweit vorhanden, regeln die Arbeitsverträge in der Regel auch den Urlaubsanspruch. Doch ist vielen Praxisinhabern und Mitarbeitern nicht bewusst, welche Rechte und Pflichten ihnen tatsächlich zustehen. Dieser Beitrag soll einige der häufigsten Irrtümer zum Thema Urlaubsanspruch aufklären und zu den Streitpunkten Stellung nehmen.

Katri Helena Lyck



Katri Helena Lyck

Ein Großteil der Fragen zum Urlaub regelt verbindlich das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). So finden sich dort die Vorschriften zu der Mindestanzahl von Urlaubstagen, den Wartezeiten und Teilurlaubsansprüchen, sowie Regelungen zu dem Zeitpunkt der Urlaubsgewährung und vieles mehr. Im Einzelnen ergibt sich hieraus folgendes:

/// 1. WIE VIEL URLAUB MUSS DER PRAXISINHABER MINDESTENS GEWÄHREN?

In § 3 BUrlG ist bestimmt, dass der Mindesturlaub 24 Werktage beträgt. Dabei sind Werktage alle Tage außer Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, damit auch Samstage. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Mitarbeiter bei einer Sechs-Tage-Woche einen Urlaubsanspruch von 4 Wochen im Kalenderjahr haben. Da in den meisten Praxen eine Fünf-Tage-Woche als Arbeitszeit vereinbart wird, beträgt auch in diesen Fällen der Mindesturlaubsanspruch nur vier Wochen und somit 20 Tage bei einer fünf Tage Arbeitswoche.

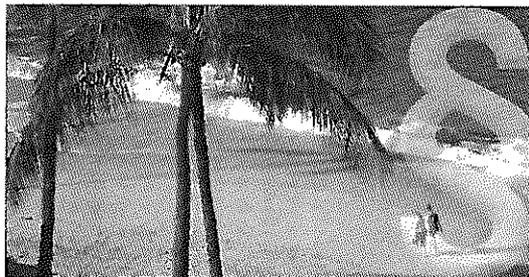
/// 2. AB WANN MUSS DER PRAXISINHABER ERSTMALIG URLAUB GEWÄHREN UND WAS PASSIERT MIT DEM ANSPRUCH BEI EINER KÜNDIGUNG?

Gemäß § 4 BUrlG hat der Mitarbeiter erst dann einen vollen Urlaubsanspruch, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate bestanden hat. Endet das Arbeitsverhältnis etwa vor Ablauf dieser Zeit, steht ihm für jeden vollen Monat ein Urlaubsanspruch in Höhe von 1/12 des Gesamturlaubes zu. Scheidet ein Mitarbeiter aus der Praxis nach Erfüllung der Wartezeit in der ersten Hälfte des Kalenderjahres aus, so ist ihm ebenfalls nur 1/12 des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat zu gewähren. Endet ein Arbeitsverhältnis hingegen nach dem 30.06 eines Jahres, steht dem Arbeitnehmer der volle Zeitraum

des Jahresurlaubes zu. Um sich im Falle einer Kündigung in der zweiten Hälfte des Jahres vor höheren Ansprüchen der Urlaubsgewährung oder Auszahlung zu schützen, sollte in den Arbeitsvertrag eine Klausel mit aufgenommen werden, wonach der Mitarbeiter im Jahr des Ausscheidens auf den gesetzlichen Mindesturlaub, der bei einer Fünftagewoche 20 Arbeitstage beträgt, gesetzt wird.

/// 3. DARF DER MITARBEITER IM URLAUB EINEM NEBENJOB NACHGEHEN?

Auch weit unter den Mitarbeitern verbreitet, ist der Wunsch sich durch einen Nebenjob im Urlaub etwas dazuzuverdienen. Doch der Urlaub dient der Erholung. Dem Mitarbeiter ist es nicht gestattet, in seinem Urlaub anderweitig zu arbeiten. Verletzt er sich überdies im Urlaub bei der Ausübung einer unerlaubten Beschäftigung und fällt er somit krankheitsbedingt später aus, stehen dem Praxisinhaber gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gegen seinen Mitarbeiter zu.



/// 4. WAS, WENN DER MITARBEITER IM URLAUB ERKRANKT?

Unsicherheit besteht ebenfalls bei der Handhabung eines Krankheitsfalles während des Urlaubes. Wie auch außerhalb des Urlaubes ist hier auf die Krankmeldung zu achten. Wird der Mitarbeiter im Urlaub krank, muss er den Praxisinhaber unverzüglich darüber unterrichten. Zudem muss er seine Krankheit durch ärztliches Attest nachweisen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden die Krankheitstage auf den Jahresurlaub angerechnet. Unzulässig ist es darüber hinaus, wenn der Mitarbeiter in Folge einer Erkrankung seinen Urlaub um die Tage der Erkrankung eigenmächtig verlängert. Das kann nicht durch

einseitige Erklärung geschehen. Die Urlaubstage, welche wegen Krankheit nicht genutzt werden konnten, sind in Absprache mit den Belangen in der Praxis zu einem anderen Zeitpunkt zu nehmen.

/// 5. WERDEN URLAUBSANSPRÜCHE AUTOMATISCH INS NÄCHSTE JAHR ÜBERTRAGEN?

Ein Irrglaube, der sich hartnäckig hält ist, dass viele Mitarbeiter davon ausgehen, dass nicht verwendete Urlaubstage „automatisch“ in das neue Kalenderjahr übergehen. Hierzu regelt das Gesetz, dass der Urlaub „im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss“. Die Übernahme von Urlaubstagen in das neue Jahr ist somit nicht automatisch, sondern nur auf Antrag des Arbeitnehmers möglich. Das Bundesarbeitsgericht hat klargestellt, dass der Mitarbeiter deutlich signalisieren muss, dass er seinen Resturlaub in das neue Jahr übertragen möchte. Kümmert er sich nicht um seine restlichen Urlaubstage, verfällt der Urlaub zum Ende des Jahres. Liegt eine wirksame Übertragung des Urlaubs in das neue Kalenderjahr vor, ist zusätzlich zu beachten, dass der Urlaub im neuen Jahr bis Ende März „gewährt und genommen“ werden muss. Sofern der Praxisinhaber den Urlaub dessen ungeachtet genehmigt, ist das eine freiwillige und nicht gesetzlich zu rechtfertigende Leistung.

/// PRAXISTIPP

Neben angesprochenen Aspekten und den gesetzlichen Regelungen verbleiben zudem zahlreiche Möglichkeiten bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen. Durch den strategischen, zielgerichteten Einsatz der zahlreichen, arbeitsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten lässt sich eine motivierte Arbeitsatmosphäre sicherstellen. Zudem bietet eine strategische Anwendung des Arbeitsrechts als Mittel der Personalführung neben Risiken und Pflichten auch Chancen und Rechte.

— AUTORIN

Rechtsanwältin Katri Helena Lyck

— KONTAKT

Medizinanwälte  Lyck & Sätzold

Medizinanwälte L&P
Louisenstraße 21–23
61348 Bad Homburg
Tel.: 06172/13 99 60
Fax: 06172/13 99 66
E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de
Internet: www.medizinanwaelte.de

www.ids-cologne.de

Weltweit die Nummer 1 für Zahnmedizin- und -technik

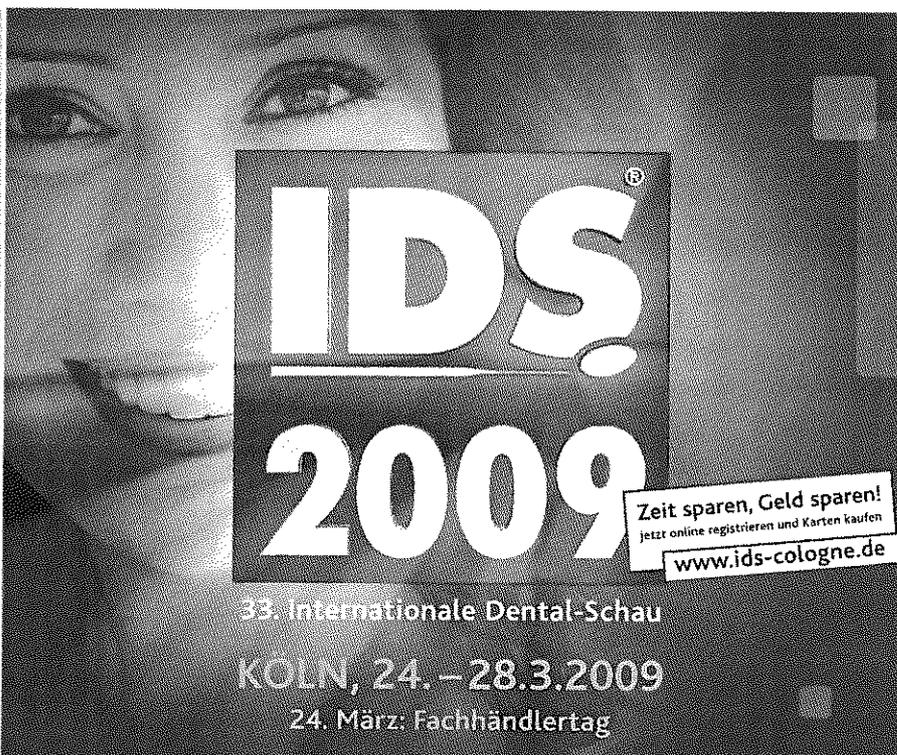
Wenn die IDS 2009 ihre Tore öffnet, sollten auch Sie dabei sein. Hier lassen sich Zahnmediziner und Zahntechniker aus aller Welt die neuesten Entwicklungen präsentieren und demonstrieren. Rund 1.750 Aussteller aus über 50 Ländern sind mit innovativen Produkten und Leistungen vor Ort.

Einen Fokus setzt die weltweit größte Leitmesse der Dentalbranche auf das fließende Zusammenwirken von Zahnarzt, Prophylaxeteam und Labor. Lassen Sie sich inspirieren, auch neue Wege zu gehen, um tägliche Abläufe zu optimieren und effektiver zu gestalten.

Besuchen Sie die IDS 2009 – Sie gewinnen Vorsprung für die Zukunft!

Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln
Telefon +49 180 577-3577*
Telefax +49 221 821-99 1160
ids@visitor.koelnmesse.de, www.ids-cologne.de

*10,14 €/Min aus dem 01. Festnetz, 19 ct/Min für Mobilfunknetze



IDS[®]
2009

Zeit sparen, Geld sparen!
jetzt online registrieren und Karten kaufen
www.ids-cologne.de

33. Internationale Dental-Schau
KOLN, 24. – 28.3.2009
24. März: Fachhändlertag

